

Fachverband der sozialistischen Lehrer an AHS im BSA
Boltzmanngasse 21
1090 Wien

25. April 1988

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE 9. 88
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt:	29. April 1988 <i>Portsch</i>

Dr. Baumg

Betrifft: Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Anbei wird die Stellungnahme zu obigem Betreff in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Alfred Goldberger
Obmann

Fachverband der sozialistischen
Lehrer an AHS im BSA
Obmann Dir. Mag. Gerald Kernegger
Domplatz 18
2700 Wr. Neustadt

22.4.1988

Stellungnahme zum Entwurf der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowie zur Verordnung des BMFUKS, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird:

I. Allgemein:

Der Fachverband stellt fest, daß eine Reform der AHS-Oberstufe aus verschiedenen Gründen dringend notwendig ist (langdauernde Schulversuche, zurückgegangene Attraktivität und Effizienz der AHS, geringe Effektivität der AHS-Matura, geänderte AHS-Unterstufe).

Der vorliegende Entwurf bedeutet keine Überführung der bisherigen Schulversuche (Dauer: 17 Jahre, Kosten: eine knappe Milliarde!) und ermöglicht nicht die Einführung eines möglichst breiten Angebotes an Wahlpflichtgegenständen, das den Interessen und Neigungen der Schüler individuell entgegenkommen soll.

Es ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf das Koalitionsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP und auch das diesem Entwurf vorangegangene Arbeitspapier noch weiter einengt.

Ungeachtet der schriftlich erschienenen Ergebnisse der Schulversuche und der dort genannten positiven und negativen Aspekte wird die Einschränkung des musisch-kreativen und praktischen Bereiches nicht nur beibehalten, sondern es wurden Einschränkungen in der Stundenzahl, bedingt durch ein Typenbildungsmodell, das in dieser Form im Schulversuch überhaupt nicht erprobt wurde, auf viele andere Fächer ausgeweitet (z.B. Leibesübungen, Werkerziehung).

Das Stundenausmaß für Wahlpflichtgegenstände ist völlig unzureichend, sodaß der Bereich der Wahlpflicht in diesem Entwurf eine vollkommen andere Funktion als in den Schulversuchen erhält. Von der ursprünglichen Reformabsicht, dem Schüler mehr individuelle Ge-

staltungsmöglichkeiten seines Bildungsganges zu bieten, bleibt fast nichts mehr übrig.

Damit aber wird mit diesem Entwurf keine Reform der AHS-Oberstufe vorgeschlagen, es werden nur geringfügige Änderungen im bestehenden System vorgeschlagen und die Dinge anders benannt. Im Prinzip werden keine grundlegenden organisatorischen Änderungen wie in den Schulversuchen vorgesehen, sondern nur unter verschiedenen Namen (Pflichtgegenstand, typenbildender Pflichtgegenstand, bis hinein in den Wahlpflichtgegenstand) Typen durchgehend fixiert und verstärkt.

Positive Aspekte, wie fächerübergreifender Unterricht, Fächerkonzentrationen oder die Einbeziehung der Berufs- und Arbeitswelt, sind in den Bereich der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen gestellt worden und werden damit meist nur auf dem Papier bestehen.

Hauptgesichtspunkte der Reform der AHS-Oberstufe, Mobilität, Flexibilität, Übernahme von mehr Verantwortung für den Bildungsweg, dadurch mehr Attraktivität und Leistungswillen, werden so nicht oder nur zum geringen Teil realisiert.

Aus den angeführten Gründen wird der vorgelegte Entwurf abgelehnt.

II.

Die geplante Änderung der AHS-Oberstufe wird von den Lehrern überhaupt nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Zu den Wahlpflichtgegenständen:

a) Die vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstände Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte u. Sozialkunde - Politische Bildung und Rechtskunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie, Physik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung müssen bereits ab der 6. Klasse angeboten werden

b) Der verbindliche Verbleib in einem Wahlpflichtgegenstand darf nur für die zusätzliche Fremdsprache und Darstellende Geometrie vorgesehen werden

c) Die Regelung des § 43/3 muß sinngemäß lauten: In der 6. bis 8. Klasse darf die Gesamtzahl der Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände das 4-fache der Zahl dieser Oberstufenklassen nicht übersteigen. Ein Wahlpflichtgegenstand darf geführt werden, wenn er von mindestens 5 Schülern gewählt wurde. Eine starre Zuordnung von Kurszahlen auf einzelne Schulstufen ist nicht vorzusehen.

d) Es ist gemäß Teilungszahlenverordnung vorzusehen, daß parallel geführte, durch Teilung entstandene Wahlpflichtkurse jeweils als nur ein Wahlpflichtkurs gelten

e) Aus prinzipiellen und organisatorischen Gründen muß eine Vermischung von Wahlpflicht- und Freigegegenstand unbedingt vermieden werden

2. Zu den Schülerzahlen:


a) Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen auf 30, beginnend und aufsteigend mit der 5. Klasse ab 1989/90 muß in der 11. SCHOÖG-Novelle verankert werden

b) Zu § 43 muß die Eröffnung von verschiedenen Schulformen bei 10 angemeldeten Schülern und die Führung von alternativen Pflichtgegenständen bei 5 angemeldeten Schülern (Griechisch, Darstellende Geometrie) fixiert werden

3. Zu den Typen:

Die Entscheidung darüber, welche Schulformen am jeweiligen Schulstandort geführt werden, muß der jeweiligen Schule (Schulgemeinschaftsausschuß und Schulkonferentbeschuß) übertragen werden

Für den Fachverband der soz. Lehrer an AHS im BSA


O. Mann